

Entwurf einer Satzung zur Verpachtung des DGH Heiningen an einen Pächter zur Nutzung und weiteren Vermietung von Räumlichkeiten.

Das Dorfgemeinschaftshaus in Heiningen ist das Haus der Heinger Bürger, es wurde durch sie erbaut. Grundsätzlich soll es in seiner jetzigen Art und Weise weiter genutzt werden. Zur Vermeidung, dass es nur als Kneipe angesehen wird, dürfen keine Geldspielautomaten im Haus, und keine Werbeschilder am DGH angebracht werden.

§1

Der Pächter mietet das DGH zum Zweck der weiteren Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zur eigenen Nutzung.
Der Monatliche Pachtzins beträgt.....€. Es wird eine Kaution von€ erhoben.
Die Vermietung der Räumlichkeiten richtet sich nach der erlassenen Gebührenordnung der Gemeinde Heiningen vom
Sonderpreise bei einer Vermietung über einen längeren Zeitraum sind nach Absprache mit dem Gemeinderat und dem Pächter möglich.
Eine Inventarliste ist vor Übergabe mit dem Pächter zu erstellen.

§2

Der Pächter hat das DGH und das gesamte Außengelände sauber zu halten. Er hat die Rasenflächen vor dem Haupteingangsbereich zu mähen, und ist verpflichtet, im Winter der Räumspflicht auf den Wegen nachzukommen.

§3

Die Reinigung der Räumlichkeiten und des Außenbereiches nach einer Vermietung klärt er mit den jeweiligen Mietern. Nach der Vermietung sind die Räumlichkeiten auf jeden Fall gründlich zu reinigen. Beschädigungen sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten, und von dem Mieter zu begleichen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§4

Der Pächter hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen, hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Lautstärkevorschriften zu achten. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.

§5

Der Pachtvertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

§6

Bauliche Veränderungen hat der Pächter dem Rat der Gemeinde Heiningen vor deren Ausführung anzuzeigen, und diese erst nach der Genehmigung des Rates auf seine Kosten auszuführen. Bauliche Veränderungen sind nach dem Ablauf des Pachtvertrages auf Kosten des Pächters vor Ablauf des Vertrages wieder zurück zu bauen. Oder ein Nachpächter übernimmt die baulichen Veränderungen.

§7

Die Vermietung an Parteien, Organisationen oder Gruppierungen ist nur gestattet wenn diese.....?

§8

Alle Heininger Vereine haben das Recht, einmal im Jahr, eine Versammlung für ihre Mitglieder durchzuführen. Die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten ist kostenlos. Getränke und Speisen dürfen angeboten und verkauft werden.

§9

Alle Heininger Vereine dürfen die Räumlichkeiten kostenlos für z. B. sportliche Betätigung, Besprechungen usw. nutzen. Die Vereine erhalten mit Absprache des Pächters einen Schlüssel. Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht werden, diese sind durch den Pächter anzubieten. Ausnahmen sind mit dem Pächter abzusprechen.

§10

Sitzungen oder Veranstaltungen übergeordneter Instanzen, z.B. Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Samtgemeinde, des Samtgemeindekommandos der Feuerwehr, Kyffhäuserkameradschaft oder Sitzungen auf Kreisebene, sind im DGH kostenlos. Die Termine sind mit dem Pächter abzusprechen. Die Bewirtung hat der Pächter sicherzustellen.

§11

Alle Heininger Vereine haben das Recht, Veranstaltungen für die Öffentlichkeit mit Ausschank und Bewirtung durchzuführen. Hierfür sind die jeweiligen Räumlichkeiten anzumieten. Bei der Bewirtung durch den Pächter entfällt die Mietgebühr. Der Pächter hat Vorrang bei sportlichen TV Übertragungen, außer bei der Übertragung der Fußball EM und WM.

§12

Für alle Kinderveranstaltungen der Heininger Vereine sind die Räumlichkeiten kostenlos. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist erlaubt. Darunter fällt auch der Laternenumzug des Kindergartens Oderwald.

§13

Der Küchenbereich ist nur zur Vorbereitung eines Buffets freigegeben, das Kochen und Braten ist nicht erlaubt.

§14

Der Kindergarten Taka – Tuka – Land kann ganzjährig kostenlos den Großen Raum im 1. OG, jeden Mittwoch von ca. 09:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr, zum Turnen nutzen. Hier können Getränke mitgebracht werden.

§15

Der Seniorenraum ist nicht zu vermieten. Nach Absprache kann er für Treffen nach Trauerfeiern, sowie für Wahlen genutzt werden.

Die Senioren und die Evangelische Frauenhilfe dürfen Kaffee und Tee kochen und Kuchen zum eigenen Verzehr mitbringen. Kaltgetränke sind vom Pächter bereitzustellen.

§ 16

Getränke, die vom Pächter für Sitzungen usw. angeboten werden, sind mit 1,00 € pro Flasche zu berechnen. Preisveränderungen sind nur nach Absprache mit dem Gemeinderat möglich.

§17

Heininger und auswärtige Bürger haben das Recht, nach Mietung von Räumlichkeiten im DGH, Getränke und Speisen ihren Gästen kostenlos anzubieten. Der Mieter kann die Räumlichkeiten nach seinen Vorstellungen dekorieren, muss aber zur Übergabe den Urzustand wieder herstellen.

§18

Eine Vermietung von Räumlichkeiten geht immer vor die Nutzung durch die Heininger Vereine, außer für Veranstaltungen, die im Heininger Veranstaltungskalender notiert sind.

§19

Bei Veranstaltungen eines Heininger Vereins für die Öffentlichkeit darf der Pächter parallel keinen Ausschankbetrieb betreiben.

§20

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter haben das Recht, nach Absprache mit dem Pächter, alle Räumlichkeiten zu kontrollieren. Das Hausrecht liegt bei der Gemeinde Heiningen.